



PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN		SONSTIGE PLANZEICHEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB			UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO			STELLPLÄTZE
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO			ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO		II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
0,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL			VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
(0,3)	GRUNDFLÄCHENZAHL			KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE			VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO		KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	OFFENE BAUWEISE			IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG			FLURSTÜCKSBENZEICHNUNGEN	
	BAULINIE			HÖHENLINIEN	
	BAUGRENZE		III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG		
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN			ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - VERKEHRSBERUHIIGTER BEREICH -		PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA		
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		ELISABETHSTRASSE 47 2420 EUTIN TEL. (04521) 3110 + 3190 FAX 6536		
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB	TEIL B : TEXT		
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB	Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 gelten unverändert auch für diese vereinfachte Änderung.		

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.2.1983 (GVBl. Schl. H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.1991 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28/4 für den Ortsteil "Grüner Grund" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

T., den 07.10.1991
Der Bürgermeister
Munro

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist in der Sitzung vom 11.07.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
15.08.1991

T., den 07.10.1991
Der Bürgermeister
Munro

Die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 28 gem. § 13 BauGB wurde am 26.09.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.1991 genehmigt.

T., den 07.10.1991
Der Bürgermeister
Munro

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

T., den 02.12.1991
Der Bürgermeister
Munro

Das Inkrafttreten der Bebauungsplansatzung, wie sie bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 10.12.1991 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.12.1991 rechtsverbindlich geworden.

T., den 11.12.1991
Der Bürgermeister
Munro

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28

FÜR DAS GEBIET "GRÜNER GRUND" IN TIMMENDORFER STRAND